

Informationen zum IHK-Beitrag

Die IHK Berlin finanziert sich durch Entgelte für individuelle Leistungen, durch Gebühren und durch die Beiträge ihrer Mitglieder. Über die Mitgliedsbeiträge möchten wir Sie folgend näher informieren.

1. Existenzgründer

Das Wichtigste vorab: Existenzgründer müssen oft in den ersten beiden Jahren in der IHK gar keinen Beitrag und in den nächsten beiden Jahren keine Umlage bezahlen. Das gilt aber nur, wenn Sie Einzelunternehmer und nicht in das Handels- oder das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Außerdem darf Ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigen. Diese Befreiung gilt aber dann nicht, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor der Gründung Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit erzielt haben oder zu mehr als 10,00 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

2. Beitragsverfahren

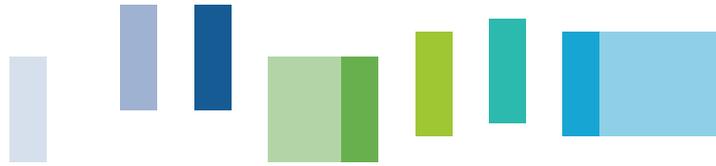
Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Vollversammlung beschlossen. Grundlage für die Berechnung ist der von Ihrem Finanzamt festgestellte Gewerbeertrag nach Gewerbesteuerrecht. Wenn kein Gewerbeertrag festgesetzt wird, rechnen wir nach dem vom Finanzamt festgestellten Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Den Beitrag berechnen wir Ihnen jährlich mit einem Beitragsbescheid. Weil es für das aktuelle Jahr dann noch keine Steuerbescheide gibt, schicken wir Ihnen in der Regel zunächst einen vorläufigen Beitragsbescheid. Wenn uns die Finanzämter den tatsächlichen Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt haben, schicken wir Ihnen für das betroffene Jahr einen zweiten Beitragsbescheid mit der endgültigen Abrechnung. Zuviel gezahlte Beiträge erstatten wir, zu wenig erhobene Beiträge fordern wir nach.

3. Zusammensetzung des Beitrags

Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen. Der Grundbeitrag ist nach dem Gewerbeertrag und der Handelsregistereintragung gestaffelt. Er ist unteilbar. Sie müssen also auch dann den ganzen Jahresbeitrag zahlen, wenn Sie nur einige Monate in dem Jahr Mitglied der IHK waren.

Der zweite Bestandteil des Beitrags ist die Umlage. Sie beträgt in 2025 0,17% des Gewerbeertrags oder Gewinns aus Gewerbebetrieb. Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften müssen die



Umlage nur bezahlen, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb über 15.340,00 € liegt.

4. Beitragsfreiheit

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, müssen keinen Beitrag bezahlen, wenn Ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 5.201,00 € im Jahr liegt. Ein in das Handelsregister eingetragenes Unternehmen zahlt in jedem Fall den Mindestgrundbeitrag von derzeit 64,00 €.

5. Weitere Informationen

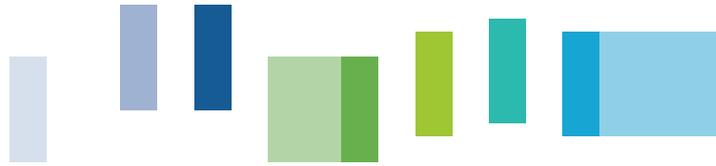
Neben den hier dargestellten allgemeinen Grundsätzen gibt es noch viele Sonderregelungen zum Beispiel für Apotheker oder Unternehmen, die auch handwerklich tätig sind. Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter www.ihk-berlin.de (Über uns / Mitgliedschaft und Beitrag oder Dok-Nr. 1110).

6. Die Grundbeitragsstaffel 2025

Berechnung des Grundbeitrags:

alle Angaben in Euro

Bei einem Gewerbeertrag (hilfsweise Gewinn)	<u>o h n e</u> Handelsregistereintragung	<u>m i t</u> Handelsregistereintragung
Verlust	0	64,00
bis 5.200	0	64,00
bis 15.000	25,60	64,00
bis 30.000	38,40	64,00
bis 50.000	64,00	64,00
bis 100.000	102,40	102,40
bis 200.000	204,80	204,80
bis 400.000	384,00	384,00
bis 800.000	665,60	665,60
bis 1.500.000	1.280,00	1.280,00
bis 3.000.000	2.560,00	2.560,00
bis 5.000.000	3.840,00	3.840,00
bis 10.000.000	5.120,00	5.120,00
über 10,000,000	7.680,00	7.680,00



Großunternehmen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- über 250 Beschäftigte
- über 20 Mio. € Bilanzsumme
- über 40 Mio. € Umsatz

zahlen einen Grundbeitrag von 10.240 €. Die Umlage rechnen wir bis 6.400 € an. Übersteigt die Umlage 6.400 €, berechnen wir die Umlage und den Grundbeitrag nach der Grundbeitragsstaffel.